



# Beitragsordnung

des Fördervereins „Freundeskreis der Gospelmusik“, nachfolgend Verein genannt.

## § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragshöhe und Zahlungsweise. Sie kann nur von einer Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Der festgesetzte Mindestbetrag oder der im Aufnahmeantrag genannte Betrag werden im I. Quartal des folgenden Jahres fällig.  
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch eine andere Fälligkeit festgelegt werden.

## § 3 Beiträge

Beitragshöhe: mind. 6,- Euro jährlich oder der im Aufnahmeantrag genannte höhere Betrag.

1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung im I. Quartal eines jeden Jahres für das gesamte Jahr erhoben.
2. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihren Beitrag auf das Beitragskonto des Vereins. Fälligkeit siehe Punkt 1.
4. Erfolgt ein Eintritt während des lfd. Jahres, wird der Beitrag anteilig ab Eintrittsmonat erhoben bzw. überwiesen.
5. Bei Mahnungen werden Gebühren von 5,00 Euro pro Mahnung erhoben.

Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz (BDG) gespeichert.

## § 4 Vereinskonto

Die Bankverbindung lautet:

Freundeskreis Gospelmusik  
IBAN: AT07 5500 0328 0002 6393 BIC: SLHYAT2S

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungseingang gewertet.

